

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DER JUSTIZ  
Hospitalstraße 7 | 01097 Dresden

Sächsisches Staatsministerium  
für Soziales und Verbraucherschutz  
[poststelle@sms.sachsen.de](mailto:poststelle@sms.sachsen.de)

- Vorab per E-Mail -

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Gesetzes zur Ausführung des Sozialgesetzbuches**

hier: Stellungnahme des Sächsischen Normenkontrollrates gem. § 6 Abs. 1 des Sächsischen Normenkontrollratsgesetzes

Der Sächsische Normenkontrollrat hat den oben genannten Entwurf geprüft.

**1. Zusammenfassung**

Haushaltsauswirkungen		
davon Freistaat		
Ausgaben	2017:	310.286.000 Euro
	2018:	317.852.500 Euro
	2019:	208.987.000 Euro
	2020:	203.852.000 Euro
Einnahmen	2017:	310.286.000 Euro
	2018:	317.852.500 Euro
	2019:	208.987.000 Euro
	2020:	203.852.000 Euro
davon Kommunen		
Einnahmen	2017:	310.286.000 Euro
	2018:	317.852.500 Euro
	2019:	208.987.000 Euro

**Ihre Ansprechpartnerin**  
Frau Silke Schlosser

**Durchwahl**  
Telefon +49 351 564-1704  
Telefax +49 351 564-1799

[nkr@smj.justiz.sachsen.de](mailto:nkr@smj.justiz.sachsen.de)

**Ihr Zeichen**  
44-5021.00/254

**Ihre Nachricht vom**  
3. Juli 2017

**Aktenzeichen**  
**(bitte bei Antwort angeben)**  
1240/1-II.NKR-1790/17

Dresden,  
7. August 2017

**Hausanschrift:**  
**Sächsisches Staatsministerium der Justiz**  
Hospitalstraße 7  
01097 Dresden

Briefpost über Deutsche Post  
01095 Dresden

[www.justiz.sachsen.de/smj](http://www.justiz.sachsen.de/smj)

**Verkehrsverbindung:**  
Zu erreichen mit  
Straßenbahnlinien  
3, 6, 7, 8, 11

Parken und behinderten-  
gerechter Zugang über  
Einfahrt Hospitalstraße 7

\*Zugang für elektronisch signierte sowie für verschlüsselte elektronische Dokumente nur über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach; nähere Informationen unter [www.egvp.de](http://www.egvp.de)



	2020:	203.852.000 Euro
Erfüllungsaufwand Bürger	keine Auswirkungen	
Erfüllungsaufwand Wirtschaft	keine Auswirkungen	
Erfüllungsaufwand Verwaltung davon Freistaat jährlicher Personalaufwand	1.000 Euro	
davon Kommunen	keine Auswirkungen	
Weitere Wirkungen	keine	
Das Ressort hat den Erfüllungsaufwand nachvollziehbar dargestellt. Der Sächsische Normenkontrollrat macht im Rahmen seines gesetzlichen Prüfauftrages keine Einwände gegen die Darstellung der Kostenfolgen im vorliegenden Regelungsvorhaben geltend.		

## **2. Im Einzelnen**

### **2.1 Regelungsinhalt**

Mit dem Gesetz zur Änderung des Sächsischen Gesetzes zur Ausführung des Sozialgesetzbuches soll eine Regelung geschaffen werden, nach der die vom Bund im Rahmen der Bundesbeteiligung zur Kompensation der flüchtlingsinduzierten (Mehr-) Ausgaben für Kosten der Unterkunft und Heizung (KdU) zur Verfügung gestellten Mittel landesintern auf die kommunalen Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende im Verhältnis des jeweiligen Anteils der flüchtlingsinduzierten KdU-Ausgaben des kommunalen Trägers zu den Gesamtausgaben aller kommunalen Träger für die flüchtlingsinduzierten Ausgaben für Unterkunft und Heizung verteilt werden.

### **2.2 Darstellung des Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz**

Das Ressort führt aus, dass die Regelung keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand von Bürgern, Wirtschaft und Kommunen hat.

Beim Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz entsteht ein Verwaltungsmehraufwand, da dieses die jeweiligen Mittelabrufformulare erstellen muss, um den Mittelabruf sicherzustellen. Dies umfasst sowohl den Ausgleich zwischen dem Bund und dem Land als auch den anschließend notwendigen landesinternen Ausgleich zwischen dem Land und den kommunalen Grundsicherungsträgern. Es wird eingeschätzt, dass der beim Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz entstehende Verwaltungsmehraufwand für die Umsetzung der Mittelverteilung ca. 20 Arbeitsstunden auf der Ebene des gehobenen Dienstes erfordert. Dieser wird im Rahmen des vorhandenen Personalbestandes abgedeckt. Die Landesdirektion Sachsen als mittelbewirtschaftende Stelle setzt den Mittelabruf lediglich auf Basis der Vorgaben des zuständigen Fachministeriums technisch um. Ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand bei der Landesdirektion entsteht hierfür nicht, da diese das Abrufverfahren bereits durchführt.

### **2.3 Haushaltsauswirkungen**

Entsprechend dem Kostenblatt des Ressorts hat die Änderung 2017 geschätzte Ausgaben in Höhe von 310.286.000 Euro, 2018 geschätzte Ausgaben von 317.852.500 Euro, 2019 geschätzte Ausgaben in Höhe von 208.987.000 Euro und 2020 geschätzte Ausgaben von 203.852.000 Euro für den Freistaat zur Folge, welche bereits im Haushalt bzw. in der mittelfristigen Finanzplanung enthalten sind. In gleicher Höhe kommt es zu Einnahmen des Freistaates und der Kommunen. Eine valide Prognose der tatsächlichen Haushaltsauswirkungen ist nicht möglich, da diese von einer Vielzahl von Faktoren u.a. von der Entwicklung der Flüchtlingszahlen abhängen.

Insgesamt sind die Mittel für den Landeshaushalt neutral, da es sich um Bundesmittel handelt, die im Landeshaushalt zunächst vereinnahmt und dann in voller Höhe an die kommunalen Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende weitergeleitet werden.

### **2.4 Erfüllungsaufwand**

Das Prüfungsrecht des Sächsischen Normenkontrollrates ergibt sich aus § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Sächsisches Normenkontrollratsgesetz (SächsNKRGG).

#### 2.4.1 Erfüllungsaufwand für Bürger

Für Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

#### 2.4.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht kein Erfüllungsaufwand.

#### 2.4.3. Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

##### 2.4.3.1 Erfüllungsaufwand des Freistaates

Der beim Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz für die Umsetzung der Mittelverteilung entstehende jährliche Personalaufwand beträgt ca. 20 Arbeitsstunden auf der Ebene des gehobenen Dienstes. Dadurch entsteht ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand von jährlich ca. 1.000 Euro.

##### 2.4.3.2 Erfüllungsaufwand der Kommunen

Für die Kommunen entsteht kein Erfüllungsaufwand.

### **2.5 Weitere Wirkungen**

Keine.

### **3. Bewertung durch den Sächsischen Normenkontrollrat**

Das Ressort hat den Erfüllungsaufwand nachvollziehbar dargestellt. Der Sächsische Normenkontrollrat macht im Rahmen seines gesetzlichen Prüfauftrages keine Einwände gegen die Darstellung der Kostenfolgen im vorliegenden Regelungsvorhaben geltend.

gez.

Czupalla

Vorsitzender

gez.

Lucassen

Berichterstatter